

Friedhofssatzung

der Gemeinde Reichartshausen für den Naturfriedhof „Ruhehain unter den Eichen“

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 und 49 des Bestattungsgesetzes, § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichartshausen am 23. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtliche Verhältnisse
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen
- § 4 Betretungsrecht
- § 5 Verhalten im „Ruhehain unter den Eichen“
- § 6 Arten der Bestattung, Nutzungsrecht, Markierungen
- § 7 Durchführung von Bestattungen
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Pflege der Urnenstätten
- § 11 Haftung
- § 12 Entgelte
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name und Rechtliche Verhältnisse

(1) Der „Ruhehain unter den Eichen“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reichartshausen.

(2) Zuständig nach öffentlichem Recht ist die Gemeinde Reichartshausen, Rathausstr. 3, 74934 Reichartshausen. Die Flächen des Ruhehains befinden sich im Eigentum der Gemeinde Reichartshausen. Im Bereich der in § 2 näher bezeichneten Waldflächen sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



§ 3 Friedhofszweck, Bestattungsflächen

(1) Der „Ruhehain unter den Eichen“ dient neben der Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Reichartshausen auch der Bestattung von Personen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einer Urnenstätte im „Ruhehain unter den Eichen“ erworben haben, sowie der Bestattung von Personen, die in dem Nutzungsvertrag des Erwerbers als zukünftige Nutzungsberechtigte bezeichnet sind.

(2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Urnenstätten werden nach dem Konzept des „Ruhehains unter den Eichen“ genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m im Wurzelbereich bzw. Erdreich vorhandener, anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume oder an anderen Naturdenkmälern eingebracht. Alle Urnenstätten bleiben bei der Bestattung im „Ruhehain unter den Eichen“ naturbelassen.

§ 4 Betretungsrecht

(1) Der „Ruhehain unter den Eichen“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Baden- Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Träger das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten im „Ruhehain unter den Eichen“

(1) Jeder Besucher des „Ruhehains unter den Eichen“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Gemeinde und des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Im „Ruhehain unter den Eichen“ ist untersagt:

a) Beisetzungen zu stören,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

d) den „Ruhehain unter den Eichen“ und die Anlagen zu verunreinigen,

e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,

f) zu campieren,

g) zu spielen und zu lärmern,

h) bauliche Anlagen zu errichten.

i) Hinweis für Hundehalter



Hunde müssen im Bereich des Ruhehains an der Leine geführt werden. Es ist zwingend vorgeschrieben für Ausscheidungen der Hunde die am Rande des Parkplatzes bereitgestellte Entsorgungsanlage zu nutzen. Anlässlich von Bestattungen ist das Mitführen von Hunden streng untersagt.

(3) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie dem Zweck des „Ruhehains unter den Eichen“ und der Ordnung auf ihr vereinbart sind.

§ 6 Arten der Bestattung, Nutzungsrecht, Markierungen

(1) Im „Ruhehain unter den Eichen“ erfolgt eine Beisetzung ausschließlich im Bereich eines Naturdenkmales (Baumstumpf, Findling, Jungbaum, Monumentaler Baum). Die Urnenstätten erhalten zum Auffinden des Naturdenkmales eine Registriernummer und sind in einem Kataster festgehalten.

(2) Die Gemeinde Reichartshausen ist in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten berechtigt ein in Art, Größe und Form vorgegebenes persönliches Namensschild am Naturdenkmal anzubringen.

(3) Das Nutzungsrecht an den im „Ruhehain unter den Eichen“ registrierten Urnenstätten wird für einen Zeitraum von maximal **30 Jahren** (bisher: 40 Jahre), gerechnet ab der jeweiligen Bestattung, einschließlich der gesetzlichen Mindestruhezeit verliehen.

(4) Die Bestattung ist bei der Gemeinde Reichartshausen rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Urnenstätte oder Urnenplatz beantragt, ist ferner das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Es werden folgende Arten der Bestattung unterschieden:

a) Einzelbestattungsplatz

Das Nutzungsrecht an den Naturdenkmalen wird auf maximal 15 Urnenplätzen beschränkt. Das Einzelnutzungsrecht bezieht sich auf den Erwerber des Urnenplatzes.

b) Familienbestattungsplatz

Das Nutzungsrecht an den Naturdenkmalen bezieht sich auf den Erwerber des Bestattungsplatzes und maximal 14 weiteren Urnenplatzberechtigten, die von dem Erwerber schriftlich zu benennen sind.

§ 7 Durchführung von Bestattungen

(1) Die Bestattungsgenehmigung erteilt die Gemeinde Reichartshausen. Die Urne wird grundsätzlich der Gemeinde Reichartshausen zugesendet und bei ihr bis zum Bestattungstermin aufbewahrt. Ausnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind zulässig.



(2) Die Gemeinde Reichartshausen stimmt im Einvernehmen mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab.

(3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Gemeinde. Die Urnenbeisetzung im „Ruhehain unter den Eichen“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde Reichartshausen. An der Beisetzung nimmt neben den Angehörigen ein Vertreter der Gemeinde Reichartshausen teil.

(4) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Bestattungshandlungen bis zur Beisetzung, sind von Montag bis Freitag nur zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr (Sommerzeit) und 10.00 Uhr und 15.30 Uhr (Winterzeit) zulässig. **Es sind auch Bestattungshandlungen mit Beisetzungen an Samstagen in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr möglich.**

(6) Alle Handlungen im „Ruhehain unter den Eichen“ die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht. Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleibt die Feierstunde anlässlich des Volkstrauertrages.

(7) Trauerfeiern, Bestattungen sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung und der terminlichen Abstimmung mit der Gemeinde Reichartshausen; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden bzw. zu beantragen.

§ 8 Ruhezeit

Es gilt die gesetzliche Mindestruhezeit für Aschen.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene „Ruhehain unter den Eichen“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Urnenstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Urnenplatzes sind jedoch erlaubt.

(2) Im Wurzelbereich der Bäume, an weiteren Naturdenkmälern und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Grabmale und Gedenksteine zu errichten,

b) Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch die Gemeinde abgeräumt um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck nach diesem Zeitraum ist nicht gestattet, die Niederlegung von Blumen an der zentralen Andachtstätte steht aber jederzeit frei.

(3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch die Gemeinde Reichartshausen



kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu erstatten.

§ 10 Pflege der Urnenstätten

(1) Der „Ruhehain unter den Eichen“ ist ein nahezu naturbelassener Wald, mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht gestattet.

(2) Die Gemeinde Reichartshausen kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Urnenstätten des Ruhehains „Unter den Eichen“.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

(4) Bei Zuwiderhandlung hiergegen, gilt § 9 Abs. 3.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde Reichartshausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „Ruhehains unter den Eichen“, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen und anderen Naturdenkmalen entstehen.

§ 12 Entgelte

Für die Nutzung der Urnenstätten mit ihren Naturdenkmalen werden Entgelte erhoben, die sich nach dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis des „Ruhehains unter den Eichen“ richten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den „Ruhehain unter den Eichen“ verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reichartshausen, 8. November 2013

Gemeinde Reichartshausen

Otto Eckert, Bürgermeister

